

Politische Agitation: kurzfristiger Erfolg, langfristiger Schaden

Die politischen Schlagzeilen hierzulande waren in den letzten Wochen geprägt vom Asylstreit zwischen den Parteien der Bundesregierung, dem Handelskrieg zwischen den USA und dem Rest der Welt, dem Rücktritt führender britischer Minister im Streit über die Brexit-Strategie des Landes sowie der Kritik durch den NATO-Partner USA an der Höhe der deutschen Rüstungsausgaben. Gemeinsam haben diese Themen, dass man sich die Äußerungen der handelnden Politiker auf diesem Niveau und in dieser Heftigkeit vor nicht allzu langer Zeit kaum hätte vorstellen können: Donald Trump wirft der ganzen Welt vor, die USA wirtschaftspolitisch auszunehmen und reagiert mit massiven Strafzöllen. In der NATO agiert er im Stil eines Schutzgelderpressers, der die Beistandspflicht unter den Vorbehalt höherer Rüstungsausgaben stellt und Deutschlands wirtschaftliche Kooperation mit Russland im Energiesektor im gleichen Atemzug mit scharfen Worten brandmarkt. Der bisherige britische Außenminister Boris Johnson setzt bei seinem Rücktritt den Versuch, Theresa Mays Brexit-Pläne zu rechtfertigen, mit dem Polieren eines Hundehaufens gleich.

Diese Art der politischen Agitation ist nicht nur stilllos, sondern sie hat auch Konsequenzen. Der Anteil der deutschen Exporte in die USA ging im Mai laut Statistischem Bundesamt deutlich zurück. Die Erwartungen der deutschen Chemiebranche für den Rest des Jahres sind laut Branchenverband VCI nach einem guten ersten Halbjahr 2018 insbesondere wegen der Gefahr eines globalen Handelskrieges zwischen den USA, China und der EU sowie den möglichen Folgen eines harten Brexits deutlich eingetrübt. In der NATO ist es das gegenseitige Vertrauen, das Schaden nimmt. Die langfristigen Konsequenzen dieses Vertrauensverlustes sind noch nicht wirklich absehbar, sie werden das Bündnis aber letztlich schwächen. In der Disziplin „Zerstörung von Vertrauen durch polterndes Auftreten“ ist auch Bundesinnenminister Horst Seehofer bewandert, der durch seine Ultimativen und Rücktrittsdrohungen im Zuge des Asylstreites mit der CDU viel Porzellan bei der Schwesterpartei und beim Ansehen der politischen Klasse in der deutschen Bevölkerung zerschlagen hat.

Was treibt diese Politiker, die zugunsten eines kurzfristigen Erfolges in Form vorläufiger Zustimmung bei der eigenen Wählerschaft langfristigen Schaden für ihre Parteien, das politische System und letztlich die ganze Gesellschaft in Kauf nehmen? Weder Donald Trump noch Boris Johnson oder Horst Seehofer fehlt die Intelligenz, die Folgen ihres Handelns zu erkennen. Somit bleibt als Erklärung nur ein knallharter Opportunismus als maßgeblicher Entscheidungskompass.

In der Wirtschaft unterstellt man den Entscheidungsträgern diese opportunistische Haltung schon länger und versucht, die Nach- mir- die- Sintflut- Haltung durch Anreizsysteme zu dämpfen, die zum Teil an den langfristigen Unternehmenserfolg gekoppelt sind. In der Politik fehlen solche Mechanismen weitestgehend. Hier muss der moralische Kompass durch die öffentliche Zustimmung und das Wahlverhalten der Bevölkerung genormt werden, was nicht einfach ist.

Die bislang hohen Zustimmungswerte für Donald Trump sprechen dafür, dass dieser Hebel in den USA entweder nicht mehr funktioniert oder noch nicht greift. Denn die vermutlich tiefgreifenden negativen Folgen seines politischen Handels für die USA könnten in der hochgradig globalisierten Weltwirtschaft schneller eintreten als gedacht. Ob das Kalkül von Horst Seehofer aufgeht, durch sein rücksichtsloses Agieren auf Bundesebene die CSU besser für die bayerischen Landtagswahlen im Herbst zu positionieren, werden wir am Wahltag, dem 14. Oktober, wissen.



Gerhard Kronisch,
Hauptgeschäftsführer des VAA

Einkommensumfrage 2017: Einkommen steigen moderat, Boni schwächeln

2017 sind die Gesamteinkommen bei außertariflichen und leitenden Angestellten in der chemisch-pharmazeutischen Industrie um 3,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Dies ist das Ergebnis der aktuellen VAA- Einkommensumfrage.

Damit fiel der Anstieg etwas geringer aus als im Vorjahr, was vor allem am deutlich schwächeren Wachstum der Boni liegt: Während die Steigerung der Fixeinkommen mit 2,8 Prozent sogar leicht zulegen konnte, betrug sie bei den variablen Vergütungsbestandteilen nur noch 3,2 Prozent, was einem Verlust von über fünf Prozentpunkten gegenüber 2016 entspricht.

„Aus Sicht der hochqualifizierten Fach- und Führungskräfte in einer der Schlüsselbranchen in Deutschland kann der Gehaltsanstieg als durchaus maßvoll bezeichnet werden“, stellt der 1. VAA- Vorsitzende Rainer Nachtrab fest. Hier zeige sich im Vergleich zu manch anderen Branchen ein verantwortungsvoller Umgang der Chemie- und Pharmaunternehmen mit ihren Gehaltsstrukturen.

Auch die aktuelle Einkommensumfrage bestätigt den Zusammenhang zwischen dem Gehalt und der Unternehmensgröße. „Die Gesamteinkommen in Unternehmen mit mehr als 10.000 Mitarbeitern liegen um 36 Prozent über denen mit weniger als 1.000 Mitarbeitern“, bestätigt der Vorsitzende der VAA- Kommission Einkommen Dr. Hans- Dieter Gerriets.

Betrachte man ausschließlich die Bonusentwicklung, sei es umgekehrt. „Hier sind die Boni in den kleineren und mittleren Firmen um 5,3 Prozent gestiegen, während die Großunternehmen im Schnitt nur 2,6 Prozent Bonuswachstum geboten haben.“ Mit 3,6 Prozent mehr Bonus lagen Unternehmen mit 1.000 bis zu 10.000 Mitarbeitern in der Mitte.

Insgesamt haben sich über 5.000 VAA- Mitglieder aus zahlreichen Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie an der [Einkommensumfrage](#) beteiligt. „Damit gibt die Gehaltsstudie des VAA einen deutschlandweit einzigartigen Überblick über die Chemie- und Pharmabranche“, hebt der VAA- Vorsitzende Nachtrab hervor. Wissenschaftlich begleitet wird die jährlich gemeinsam mit der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) durchgeführte Umfrage von der RWTH Aachen University.

Sachgrundlose Befristung: Bundesverfassungsgericht kippt Rechtsprechung

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz sind mehrmalige sachgrundlos befristete Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber grundsätzlich verboten. Das Bundesarbeitsgericht hatte allerdings 2011 entschieden, dass eine Vorbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber einer sachgrundlosen Befristung nicht entgegensteht, wenn diese Vorbeschäftigung mehr als drei Jahre zurückliegt. Diese Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht nun gekippt.

Ein Arbeitnehmer hatte auf Entfristung seines Arbeitsvertrages geklagt. Nach seiner Auffassung war die zuletzt vereinbarte sachgrundlose Befristung seines Arbeitsverhältnisses unwirksam, weil er bereits zuvor bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war. Das Arbeitsgericht folgte jedoch der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und ging davon aus, dass eine erneute sachgrundlose Befristung nach Ablauf von drei Jahren wieder zulässig sei. Dagegen wand sich der Arbeitnehmer mit einer Verfassungsbeschwerde. Die Auslegung des § 14 Absatz 2 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes durch das Bundesarbeitsgericht verletze seine Grundrechte, weil sie die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschreite.

Das Bundesverfassungsgericht ist dieser Auffassung gefolgt und hat die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zur mehrfachen sachgrundlosen Befristung für grundgesetzwidrig erklärt (Urteil vom 6. Juni 2018, Aktenzeichen: [1 BvL 7/14](#), [1 BvR 1375/14](#)).

§ 14 Zulässigkeit der Befristung Teilzeit- und Befristungsgesetz

Absatz 2: Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Eine Befristung nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. [...]

Die Annahme, eine sachgrundlose Befristung des Arbeitsvertrages sei immer dann zulässig, wenn eine Vorbeschäftigung mehr als drei Jahre zurückliege, überschreitet aus Sicht der Karlsruher Verfassungsrichter die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, weil der Gesetzgeber sich erkennbar gegen eine solche Befristung entschieden hatte. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil allerdings auch klar, dass eine sachgrundlose Befristung bei nochmaliger Einstellung nicht verboten ist, wenn keine Gefahr der Kettenbefristung besteht. Dies könne insbesondere der Fall sein, wenn die Vorbeschäftigung sehr lang zurückliegt, ganz anders geartet oder von sehr kurzer Dauer gewesen war.

VAA- Praxistipp

Es ist noch unklar, ob die bisherige Rechtsprechung des BAG für Befristungen seit 2011 Vertrauensschutz gewährt. Bei neuen Befristungen müssen Arbeitgeber die Vorbeschäftigung in jedem Fall wieder umfassend prüfen. Möglicherweise wird eine Einschränkung des Vorbeschäftigungsverbot eines Tages doch gesetzlich verankert, was wünschenswert wäre. Der aktuelle Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU/ CSU sieht eine entsprechende Neuregelung des Befristungsrechts vor.

Wohnimmobilie: Steuerfreier Verkauf trotz Arbeitszimmer

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Der Gewinn aus dem Verkauf von selbstgenutztem Wohneigentum ist auch dann in vollem Umfang steuerfrei, wenn zuvor Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer abgesetzt wurden. Das hat das Finanzgericht Köln entschieden.

Im entschiedenen Fall hatten die Kläger innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist ihre selbst bewohnte Eigentumswohnung veräußert. In den Vorjahren hatten sie ein in der Wohnung gelegenes häusliches Arbeitszimmer bei den Werbungskosten geltend gemacht. Nach dem Verkauf war das Finanzamt der Meinung, den auf das Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinn von 35.575 Euro der Besteuerung zuführen zu dürfen, da insoweit keine steuerfreie eigene Wohnnutzung im Sinne von § 23 Absatz 1 Nr. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) vorliege.

Das sahen sowohl die Verkäufer als auch die Richter anders. Das Finanzgericht Köln vertrat die Auffassung, dass ein häusliches Arbeitszimmer nicht zu einer anteiligen Besteuerung des Veräußerungsgewinns führen könne. Der Grund: Das Arbeitszimmer sei in den privaten Wohnbereich integriert und stelle kein selbstständiges Wirtschaftsgut dar. Zudem stünde eine Besteuerung auch im Wertungswiderspruch zum generellen Abzugsverbot von Kosten für häusliche Arbeitszimmer in § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 1 EStG (Finanzgericht Köln, Urteil vom 20. März 2018, Aktenzeichen: [8 K 1160/15](#); Aktenzeichen der Revision: IX R 11/18).

Steuertipps[®]
www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Kurzmeldungen

VAA- Juristen geben Tipps auf YouTube

„Alles, was recht ist“ – so lautet der Titel des Videoblogs (Vlog), in dem VAA- Hauptgeschäftsführer Gerhard Kronisch arbeitsrechtliche Themen kurz und verständlich erklärt. Sowohl auf dem [VAA- YouTube- Kanal](#) als auch auf der VAA- Website unter [www.vaa.de/ rechtsberatung](http://www.vaa.de/rechtsberatung) sind die zweiminütigen Videos eingestellt. In der aktuellen Ausgabe des VAA- Vlogs „[Alles, was recht ist!](#)“ führt der Fachanwalt für Arbeitsrecht in die Thematik des Arbeitnehmererfinderrechts ein.

Seminar des Führungskräfte Instituts FKI

Zeitmanagement

Dringende Meetings, kurzfristige Termine, vielfältige Verpflichtungen, E- Mails und Telefonate: In der heutigen Arbeitswelt ist zeitintelligentes Handeln gefragt. Mehr erreichen in weniger Zeit lautet die Anforderung, denn Zeit ist eine kostbare Ressource. Im Seminar [Zeitmanagement](#) lernen Sie einerseits, Struktur zu schaffen, Prioritäten zu setzen und umzusetzen, und andererseits mit dem normalen Wahnsinn bei immer höherem Veränderungstempo optimal umzugehen. Die Zeitmanagement- Tipps unseres Referenten sind fokussiert auf Einfachheit, Nutzbarkeit und Umsetzbarkeit – damit Sie zukünftig mehr Zeit für die wirklich wichtigen Dinge haben. Das Seminar findet **am 13. September 2018 in Köln** statt. Referent ist **Zach Davis**. Nach seinem Studium der Betriebswirtschaftslehre in Köln und seiner Tätigkeit als Human Resources Berater bei der KPMG Consulting AG hat Davis 2003 das Trainingsinstitut Peoplebuilding gegründet. 2007 wurde er in die Personenzyklopädie „Who is Who in der Bundesrepublik Deutschland“ aufgenommen und wurde 2011 zum Vortragsredner des Jahres gekürt.

Termine

14.08.18, 15.30 Uhr – 17.00 Uhr

Vortrags- und Diskussionsveranstaltung „Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) – nur gut gemeint?“

Referent: VAA- Jurist Dr. Torsten Glinke
 Veranstalter: VAA- Landesgruppe Hessen und Arbeitsgruppe „VAA im IPH“
 Ort: Industriepark Frankfurt- Höchst, G 836, Konferenzraum 2. Etage, R206
 Um Anmeldung auf [MeinVAA](#) oder an [klemens.minn\(at\)minn- web.de](mailto:klemens.minn(at)minn-web.de) wird gebeten.

22.08.18, 16.00 Uhr – 17.30 Uhr

Vortrags- und Diskussionsveranstaltung „Nichts regeln ist die schlechteste Lösung: weniger Stress durch Vorsorge“

Referent: Rechtsanwalt Michael Bürger, VAA- Kooperationspartner in Erbrechtsangelegenheiten
 Veranstalter: VAA- Landesgruppe Hessen und Arbeitsgruppe „VAA im IPH“
 Ort: Industriepark Frankfurt- Höchst, G 836, Konferenzraum 2. Etage, R206
 Um Anmeldung auf [MeinVAA](#) oder an [klemens.minn\(at\)minn- web.de](mailto:klemens.minn(at)minn-web.de) wird gebeten.

Weitere Informationen zu VAA- Terminen gibt es auf der Mitgliederplattform [MeinVAA](#).

Links

CHEManager

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManager liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.